

Amtliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan „Grausenbutz“, Gemarkung Büchenau Örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Grausenbutz“, Gemarkung Büchenau Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Bruchsal hat in öffentlicher Sitzung am 24.04.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Grausenbutz“ nach § 2 Abs. 1 BauGB und die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß § 74 LBO beschlossen.

Der Gemeinderat der Stadt Bruchsal hat in öffentlicher Sitzung am 24.04.2018 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Grausenbutz“ und die örtlichen Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Grausenbutz“ beschlossen.

Der Bebauungsplan „Grausenbutz“ ersetzt in seinem Geltungsbereich der Neutharder Straße den bisherigen Bebauungsplan „Kleinfeld“.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung der Grund- und Nahversorgung in Büchenau, die Bereithaltung einer Gemeinbedarfsfläche für städtische Nutzungen sowie die Entwicklung eines Wohngebietes. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ca. 2,87 ha groß und befindet sich an der nördlichen Einfahrt von Büchenau, südlich der Landesstraße L558 und westlich der Neutharder Straße. Im Osten und im Süden grenzt Wohnbebauung an.

Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 3500 (teilweise), 3500/1, 3501 (teilweise), 3502, 3503, 3504, 3505, 3506, 3507, 3508, 3509, 3510, 3511, 3512, 3513, 3514, 3515, 3516 und 3517. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Plandarstellung zu entnehmen.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Plandarstellung zu entnehmen.

Abb. 1



Räumlicher Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung liegen in der Zeit vom

Freitag, den 04.05.2018 bis einschließlich Mittwoch, den 06.06.2018

beim Bürgermeisteramt der Stadt Bruchsal im Rathaus am Otto-Oppenheimer-Platz, Otto-Oppenheimer-Platz 5, Erdgeschoss, Raum B 024, während der Dienststunden:

Montag 8 Uhr – 16 Uhr

Mittwoch 8 Uhr – 13 Uhr

Donnerstag 8 Uhr – 18 Uhr

Freitag 8 Uhr – 13 Uhr

öffentlich aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Bruchsal www.bruchsal.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen

vorgebracht werden. Sie können mündlich oder schriftlich mitgeteilt oder zur Niederschrift gegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Stadtplanungsamt Bruchsal, Otto-Oppenheimer-Platz 5, 76646 Bruchsal), Fax (07251 79-369) oder E-Mail (stadtplanungsamt@bruchsal.de) eingereicht werden.

Gemäß § 4a (6) BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bruchsal, 25.04.2018

gez. Cornelia Petzold-Schick

Oberbürgermeisterin

Satzung über die 3. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt Nord-West“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11. März 2017 hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal in seiner Sitzung am 24.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

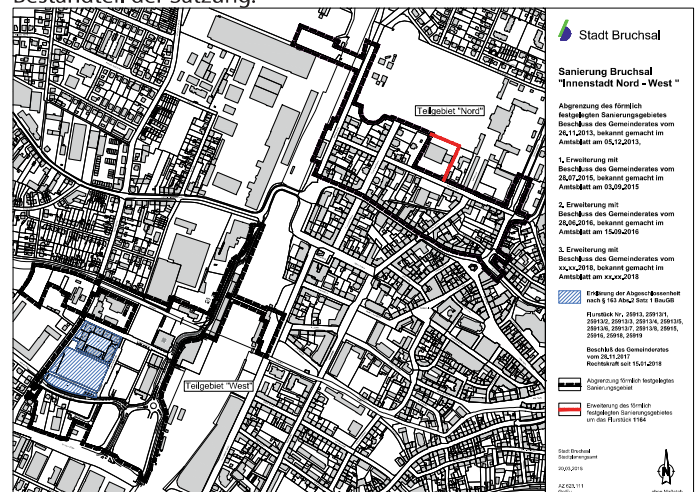
§ 1

Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt Nord-West“

Auf der, nachfolgend näher beschriebene Fläche, soll eine kommunale Gemeinbedarfseinrichtung neu erstellt werden. Der Geltungsbereich des mit Satzungsbeschluss vom 26. November 2013 förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 5. Dezember 2013, mit seiner 1. Erweiterung Beschluss am 28. Juli 2015, ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 3. September 2015 und seiner 2. Erweiterung Beschluss am 28. Juni 2016, ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 15. September 2016 wird daher wie folgt erweitert:

Um das sich anschließende Grundstück der Gemarkung Bruchsal, Flurstück Nr. 1164, Wilderichstraße 14

Der räumliche Geltungsbereich, der in die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes durch Erweiterung einbezogenen Flächen, ergibt sich aus dem Lageplan vom 20. März 2018. Die Umfangsgrenze ist durch eine rot gestrichelte Linie dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.



§ 2

Verfahren und Dauer

1. Die Anwendung der §§ 144, 152 bis 156a BauGB wird nicht ausgeschlossen.

2. Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme „Innenstadt Nord-West“ durchgeführt werden soll, endet am 31. Dezember 2022.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung über die 3. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt Nord-West“ tritt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verlet-

zung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

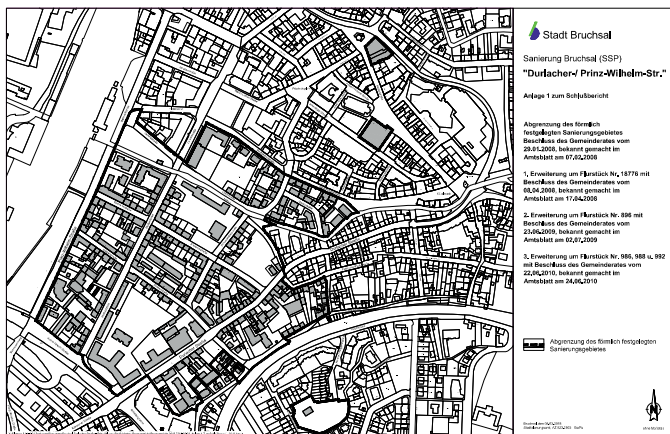
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von, auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach

§ 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.
Bruchsal, 26.04.2018
gez. Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin

Satzung der Stadt Bruchsal über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Durlacher-/ Prinz-Wilhelm-Straße“

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634 hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal in seiner Sitzung am 24.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Die Satzung der Stadt Bruchsal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Durlacher-/Prinz-Wilhelm-Straße“ vom 29.01.2008, im Amtsblatt am 07.02.2008 bekannt gemacht, mit 1. Erweiterung Beschluss am 08.04.2008, im Amtsblatt bekannt gemacht am 17.04.2008, mit 2. Erweiterung Beschluss am 23.06.2009, im Amtsblatt bekannt gemacht am 02.07.2009 und 3. Erweiterung Beschluss am 22.06.2010, im Amtsblatt bekannt gemacht am 24.06.2010, wird aufgehoben. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.



§ 2
Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz. 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auskunft:
Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 24.04.2018 wird bestätigt.

Bekanntmachungshinweise:
Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bruchsal unter Darlegung des, die Verletzung begründenden Sachverhaltes, geltend gemacht worden sind. Gemäß § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs.4 GemO beim Zustandekommen dieser Satzungen unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bruch-

sal unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden sind.
Bruchsal, den 26.04.2018
gez. Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin

Aufhebung der Bebauungspläne „Hardfeld-Waldsiedlung“ und „Hardfeld-Waldsiedlung Änderung I“; Stadt Bruchsal mit den Örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungspläne „Hardfeld-Waldsiedlung“ und „Hardfeld-Waldsiedlung Änderung I“; Stadt Bruchsal

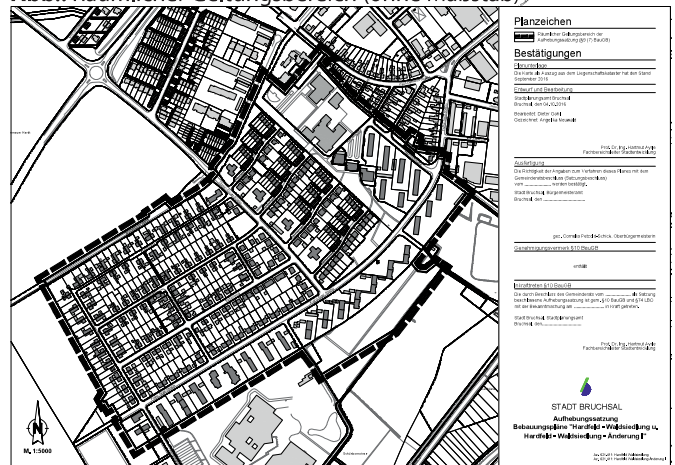
Aufstellungsbeschluss und frühzeitige öffentliche Auslegung
Der Gemeinderat der Stadt Bruchsal hat am 24.04.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen:

- Die Aufstellung der Aufhebung der Bebauungspläne „Hardfeld Waldsiedlung“ und „Hardfeld-Wald siedlung Änderung I“, Gemarkung Bruchsal gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauGB und der örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich der Bebauungspläne gemäß § 74 LBO. und
 - die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
- Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Aufhebung der Bebauungspläne ist es, die städtebauliche Entwicklung anhand, der seit 1968 gewachsenen Gebietsstruktur, zu beurteilen. Die Ziele der beiden Bebauungspläne zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vor Ort wurde erreicht. Das Gebiet befindet sich im Süden der Kernstadt von Bruchsal. Das Gebiet ist eingegrenzt durch die Bahnlinie Bruchsal-Karlsruhe und der Landesstraße L556 Bruchsal-Karlsruhe. Im Süden grenzt das Gebiet an die Büchenauer Hardt an.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Plandarstellung zu entnehmen.

Abb.: Räumlicher Geltungsbereich (ohne Maßstab)



Der Vorentwurf der Aufhebungssatzung mit Begründung liegt in der Zeit vom

Freitag, 11.05.2018 bis einschließlich Freitag 15.06.2018
beim Bürgermeisteramt der Stadt Bruchsal im Rathaus am Otto-Oppenheimer-Platz, Otto-Oppenheimer-Platz 5, Erdgeschoss, Raum B 024, während der Dienststunden:

Montag 8 Uhr – 16 Uhr
Mittwoch und Freitag 8 Uhr – 13 Uhr
Donnerstag 8 Uhr – 18 Uhr

öffentlich aus. Hier kann die Öffentlichkeit die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung einsehen.

Die Planunterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Bruchsal eingesehen werden. http://www.bruchsal.de/Lde/Home/Politik_Rathaus/Bebauungsplaene+im+Verfahren.html

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht werden. Sie können mündlich oder schriftlich mitgeteilt oder zur Niederschrift gegeben werden.

Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Stadtplanungsamt Bruchsal, Otto-Oppenheimer-Platz 5, 76646 Bruchsal), Fax (07251 79369) oder E-Mail (stadtplanungsamt@bruchsal.de) eingereicht werden.

Gemäß § 4a (6) BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnah-